

Checkliste Jupa-Statuten

Die folgende Checkliste dient zur Kontrolle der Statuten eines Jugendparlaments auf ihre gesetzliche Korrektheit. Bei Fragen steht dir das Jupa-Team gerne zur Seite (jupa@dsj.ch).

1. Checkliste

<input type="checkbox"/>	Sind die Statuten schriftlich vorhanden?
<input type="checkbox"/>	Ist der Wille, als Körperschaft zu bestehen, ersichtlich?
<input type="checkbox"/>	Ist der Sitz des Vereins bestimmt? Es muss immer eine politische Gemeinde, aber keine Adresse sein.
<input type="checkbox"/>	Ist der Zweck definiert und entspricht er den DSJ-Kriterien eines Jugendparlaments?
<input type="checkbox"/>	Ist angegeben von wo die finanziellen Mittel des Vereins stammen?
<input type="checkbox"/>	Sind die Organe des Vereins aufgeführt und ist ersichtlich, durch welches Organ diese eingesetzt werden?
<input type="checkbox"/>	Ist festgelegt, wer die Mitgliederversammlung einberuft? Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Eine Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt automatisch, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt (diese Hürde kann nur herabgesetzt, nicht aber erhöht werden)
<input type="checkbox"/>	Ist geregelt, wer über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet?
<input type="checkbox"/>	Ist die Art der Beschlussfassung und der Mehrheiten in Statuten präzise geregelt und geschrieben?
<input type="checkbox"/>	Besteht die Möglichkeit Anträge für Vereinsversammlungen auch verspätet einzureichen?
<input type="checkbox"/>	Ist die Frist zum Vereinsaustritt höchstens ein halbes Jahr?

2. Bemerkungen zu häufigen Fragen

- > Kein CH-Pass nötig für Vereinsgründung.
- > Nicht-Mitglieder dürfen im Vorstand sein.
- > Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss durch die Vereinsversammlung gleichgestellt.
- > Stellvertretungen und Vollmachten sind nicht gestattet, ausser sie werden statuarisch geregelt.
- > Revisionsstelle nötig, wenn Statuten dies verlangen, sonst erst ab Bilanzsumme von 10 Mio. oder Umsatzerlös von 20 Mio. oder 3.5 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt oder ein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung, das dies verlangt.
- > Höhe der Mitgliederbeiträge nicht in Statuten festlegen, sonst ist bei jeder Änderung der Höhe des Mitgliederbeitrags eine Statutenänderung nötig.
- > Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.
- > Auflösung des Vereins ist jederzeit möglich. Von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (vorübergehende Unterbesetzung genügt nicht).

3. Wo suchen?

Bundesverfassung:

- > Art. 23 Vereinigungsfreiheit
- > Art. 28 Koalitionsfreiheit

Zivilgesetzbuch (ZGB):

- > Art. 52 – 57 Die juristischen Personen
- > Art. 60 – 79 Die Vereine

Obligationenrecht (OR):

- > Arbeitsrecht
- > Vertragsrecht
- > Genossenschaften
- > Sozialversicherungsrecht
- > Diverse Gesetze und Verordnungen zum Steuerrecht
- > Gerichtsentscheide

4. Dispositive und zwingende Normen

Von gewissen Artikel im Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) kann in den Statuten abgewichen werden (sog. dispositive Normen). Andere Artikel im Gesetz sind zwingend, d.h. ein Widerspruch diesen Normen gegenüber entfaltet juristisch keine Wirkung.

> Die zwingenden Normen sind: Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3, Art. 68, Art. 70 Abs. 2, Art. 75 und Art. 77 ZGB

Eine Abweichung kann möglich sein, wenn man mit der Änderung die Situation der Mitglieder «verbessert» (z.B. Art. 64 Abs. 3 ZGB: wenn man in den Statuten festlegen würde, dass bereits 1/6 der Vereinsmitglieder die Plenarversammlung einberufen dürfen (statt wie im Gesetz 1/5), wäre das eine Verbesserung und somit zulässig. Eine Änderung auf 1/3 hingegen wäre unzulässig, da es dem gesetzlichen Mindestwert von 1/5 widerspricht).